

# Das europäische Sicherheitsabkommen französischer Färbung.

Genf, 30. Mai. Im Hauptauschuss der Abrüstungskonferenz wurde am Dienstag das europäische Sicherheitsabkommen in erster Lesung unverändert durchberaten. Es umfasst im ersten Kapitel den europäischen Gewaltverzicht, im zweiten Kapitel die gegenseitigen Hilfsmassnahmen der Staaten. Auf Grund der Erklärung Norman Davids wurde der zunächst auf Europa beschränkte Gewaltverzicht als univiersell erklärt. Die Grundgedanken des Paktes für gegenseitige Hilfeleistung bedeuten ein teilweises Wiederaufleben des Genfer Protokolls, in dem die europäischen Staaten sich gegenüber einem Angreifer zu gemeinsamen Sanktionen verpflichteten sollten. Es fehlt jedoch die Verpflichtung zur obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit vor allem für politische Fragen und der Gedanke der völkerrechtlichen Stabilisierung des Status Quo, jedoch wird dieser Gedanke in dem vorliegenden Entwurf indirekt aufgenommen, da er die formelle Anerkennung des französischen Bündnis-systems durch die anderen Mächte vorsieht.

Die deutsche Stellungnahme zu diesem Abkommen ergibt sich aus der Tatsache der einseitigen Abrüstung Deutschlands. Eine Teilnahme Deutschlands an einem solchen Abkommen könnte nur nach einem tatsächlichen Abgleich zwischen den abgerüsteten und hochgerüsteten Nationen in Frage kommen. Da auch England und Italien sowie Sowjetrußland einem solchen Abkommen nicht beitreten werden, wird Frankreich mit seinen Bundesgenossen bei der Annahme dieses Paktes isoliert bleiben. Es wird angenommen, daß Frankreich das Nichtzustandekommen dieses Abkommens als Vorwand für die Ablehnung aller Abrüstungsgeständnisse benutzen wird.

Der Hauptauschuss beschloß, am Mittwoch keine Sitzung abzuhalten, um den Großmächten Gelegenheit zur privaten Besprechung zu geben.

In englischen und amerikanischen Kreisen verstärkt sich die Tendenz, die Konferenz nur während der Generalaus-sprache der Londoner Weltwirtschaftskonferenz ungefähr auf 14 Tage zu vertagen und sie dann bis in den August hinein durchzuführen.

## Die Kleine Entente mit dem Bierepakt in seiner jetzigen Fassung einverstanden

Prag, 30. Mai. Der ständige Rat der Kleinen Entente beschäftigte sich in seiner ersten Sitzung am Dienstag mit dem Bierepakt. Nach Kenntnisnahme der neuen Texte und der von den drei Außenministern gegebenen Informationen aus Paris wurde übereinstimmend festgestellt, daß der Inhalt des Bierepaktes nunmehr der französischen Denkschrift vom 10. April angeklungen sei, daß sich somit der Bierepakt nur auf solche Dinge beziehen könne, die ausschließlich die Interessen der unterzeichnenden Staaten berühren.

Die drei Außenminister nahmen die Versicherungen der Westmächte bezüglich der Grenzen, der von diesen Mächten unternommenen Aktionen und bezüglich der Anwartschaft der Zuständigkeit des Völkerbundes zur Kenntnis. Sie nahmen weiter die Versicherung der Signatarmächte des Abrüstungsabkommens zur Kenntnis, daß die Grenzen der Staaten der Kleinen Entente nicht berührt würden. Auf Grund der von der französischen Regierung in Uebereinstimmung mit den früheren Vereinbarungen gebotenen Garantien gegen alle Revisionsversuche kann der Bierepakt nach Ansicht der drei Außenminister der Kleinen Entente nicht zu einem Abkommen werden, das die Absicht verfolgen könnte, direkt oder indirekt Revisionen gegen den Willen der Beteiligten herbeizuführen. Die drei Außenminister erklärten feierlich, daß der Standpunkt ihrer Staaten absolut dahingehend übereinstimmt, daß die Frage einer Revision ihrer Landesgrenzen für sie überhaupt nicht besteht. Die Aufstellung der Revisionsfrage könnte die Beziehungen dieser Staaten nur weiter festigen.

In der Frage der Abrüstungsverhandlungen drückt der ständige Rat die Ueberzeugung aus, daß diese Verhandlungen zum Ziel führen werden. Auf Grund dieser Sachlage geben die Kleinen Entente-Staaten ihre Zustimmung zum Punkte der Gleichberechtigung, die etappenweise und im Rahmen der allgemeinen Sicherheit verwirklicht werden müsse. Sie sind der Ansicht, daß die Abrüstungskonferenz noch in diesem Jahr abgeschlossen werden muß.

## „Eine jüdische Minderheitsbeschwerde aus Oberschlesien“

Genf, 30. Mai. Der Völkerbundsrat trat am Dienstag unter dem Vorsitz des italienischen Vertreters zusammen, der an Stelle des eigentlichen Ratspräsidenten, des Vertreters von Mexiko, den Vorsitz im Rat übernommen hatte. An der Sitzung nahmen Paul Boncour, Eden und als Vertreter der Reichsregierung Gesandter v. Keller teil.

Der Berichterstatter, der Vertreter Irlands, erstattete dem Völkerbundsrat sodann Bericht über den einzigen auf der Tagesordnung stehenden Punkt, die von Franz Bernheim unterzeichnete Beschwerde über die „Lage der jüdischen Minderheit in Oberschlesien“. Im Bericht, der erst in den späten Nachmittagsstunden den Ratsmächten zugegangen war, wird ausgeführt: Zur Verhandlung stehe die Frage, ob bestimmte deutsche Gesetze und Verwaltungsmassnahmen in Oberschlesien vereinbar sind mit dem dritten Teil der deutsch-polnischen Minderheitenkonvention für Deutsch-Oberschlesien. Diese Gesetze und Bestimmungen enthielten in den verschiedensten Formen Einschränkungen, die sich ausschließlich auf die jüdische Bevölkerung bezögen.

Die Prüfung der in der Beschwerde angeführten deutschen Gesetze und Verwaltungsmassnahmen zeige, daß zum mindesten einige dieser Bestimmungen in der Anwendung auf Oberschlesien im Gegensatz zu einer Reihe von Bestimmungen der deutsch-polnischen Minderheitenkonvention stehen.

Der Berichterstatter schlug vor, von der Erklärung des deutschen Vertreters Kenntnis zu nehmen, in der Ueberzeugung, daß die deutsche Regierung die notwendigen Massnahmen ergreifen werde, um die uneingeschränkte Achtung der Bestimmungen der Genfer Minderheitenkonvention einzuhalten.

Gesandter von Keller erklärte sodann, er bedauere, den Bericht nicht annehmen zu können. Aus der Beschwerde Bernheims geht klar hervor, daß der Beschwerdeführer mit Oberschlesien durch keinerlei Bande weder des Ursprungs noch des Blutes verbunden sei. Bernheim sei erst seit kurzem als Handelsangestellter in Oberschlesien. Selbst wenn man zugeben wollte, daß der Beschwerdeführer das Recht habe, für seine Person auf Grund des Artikels 147 der deutsch-polnischen Minderheitenkonvention Beschwerde zu führen, so hat er in keinem Falle das Recht, eine Beschwerde wegen allgemeiner Fragen und über die Anwendung der deutschen Gesetze in Oberschlesien einzulegen, da er durch diese Gesetze in keiner Weise berührt werde. Der Völkerbundsrat hätte daher mit dieser Frage überhaupt nicht beschäfft werden dürfen, ebenso wenig wie die Reichsregierung deshalb verpflichtet wäre, zu dieser Frage Stellung zu nehmen. Der Bericht des Berichterstatters trägt der Rechts- und Tatsachenlage in keiner Weise Rechnung, da er die Frage der Anwendung der deutschen Gesetze in Oberschlesien aufwirft und daraus gewisse Feststellungen und materielle Folgerungen zieht. Die deutsche Regierung hält selbstverständlich ihre grundsätzliche Erklärung aufrecht, ist jedoch der Ansicht, daß der Völkerbundsrat sich begnügen müsse, von der deutschen Erklärung Kenntnis zu nehmen und die Beschwerde in allgemeiner Richtung als erledigt anzusehen.

Die Verhandlungen wurden sodann abgeschlossen, bis der Bericht des Juristenausschusses vorliegt. Der Berichterstatter stellte zum Schluß fest, daß er die deutschen Änderungen über das mangelhafte Pflichtbewußtsein des Völkerbundsrates in den Minderheitenfragen auf das schärfste ablehnen müsse. Der Völkerbundsrat beschloß, 48 Stunden nach Vorliegen des Berichtes des Juristenausschusses zur enggültigen Entscheidung des Falles Bernheim wieder zusammenzutreten.

## Die Neuregelung des Reiseverkehrs mit Österreich

Berlin, 30. Mai. Die bereits angekündigte Regelung des Reiseverkehrs zwischen Deutschland und Oesterreich ist am 29. Mai 1933 getroffen worden. Im heutigen Reichsgesetzblatt erscheint ein Gesetz der Reichsregierung über die Beschränkung der Reisen nach der Republik Oesterreich, ferner eine hierzu vom Reichsminister des Innern erlassene

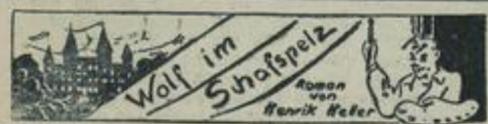
Durchführungsverordnung. — Das am 1. Juni 1933 in Kraft tretende Gesetz sieht die Erhebung einer Gebühr von 1000 RM für jede Reise vor, die ein Reichsangehöriger in das Gebiet der Republik Oesterreich unternimmt. Die Gebühr ist vor Antritt der Reise bei der zuständigen Sichtvermerkbehörde zu entrichten, die die Entrichtung im Pass vermerkt. Auf den kleinen Grenzverkehr sowie auf den durch besondere Bestimmungen für die in den Grenzgebieten ansässige Bevölkerung geregelt ist, findet das Gesetz keine Anwendung, wohl aber trifft es auch den Ausfuhrverkehr an der Grenze. Mit Geldstrafe nicht unter 5000 RM oder mit Gefängnis werden die Reichsangehörigen bestraft, die entgegen den Vorschriften des Gesetzes oder der Durchführungsverordnung aus dem Reichsgebiet unmittelbar oder auf einem Umwege nach oder durch Oesterreich reisen. — Aus der gleichfalls am 1. Juni 1933 in Kraft tretenden Durchführungsverordnung ist hervorzuheben, daß der Reichsminister des Innern eine Befreiung von der Reisegebühr nur für folgende Personengruppen zugelassen hat: Selbstständige Gewerbetreibende und deren Angehörige, denen die zuständige Ortspolizeibehörde nach Anhörung der zuständigen Berufsvertretung Handelskammer oder Selbstgewerkschaften, die eine geschäftlich notwendige Reise handelt. Auch für Beamte und Arbeiter können Ausnahmen zugelassen werden.

## Schwere Strafen bei Nichteinhaltung der Ankündigungspflicht für Verwendung von Speisefetten

Berlin, 30. Mai. Amtlich wird mitgeteilt: Im Hinblick auf den zu erwartenden gesteigerten Pfingstverkehr und unliebsame Geschäftsstörungen zu vermeiden, wird nach dem mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß Gastwirtschaften, Imbissbuden, ferner Bäckereien, Konditoreien und sonstige Verkaufsstellen von frischen Back- und Konditorwaren durch Verordnung vom 13. April 1933 verpflichtet sind, durch besondere Aushang dem Verbraucher deutlich sichtbar zu machen, ob in ihren Betrieben Margarine, Kunstspeisefette, gehärtete Speisefette, Pflanzenfette oder gehärteter Fett und welches dieser Fette bei der Herstellung der Speisen und Backwaren verwendet wird. Entsprechende Hinweise müssen deutlich sichtbar auf den Speisefarten, Preischildern oder Preisverzeichnissen angebracht werden. Zur Durchführung dieser Vorschriften setzt vom 31. Mai 1933 ab eine verstärkte Kontrolle der in Frage kommenden Betriebe ein. Wer eine der Bestimmungen scharflosig oder vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Die Verwirklichung der nationalwirtschaftlichen Ziele der Reichsregierung sicherzustellen, wird hiermit die Verwirklichung des Reiches gebeten, bei der Durchführung dieser Ankündigungspflicht für Auslandsreise zur Sicherung des Wohlfahrt der deutschen Fette mitzuwirken. Bekanntwerden von Verstößen gegen die Kennzeichnungspflicht werden demnach mäßigertweise sofort der nächsten Polizeibehörde zur Prüfung mitgeteilt.

## Bestellung von Vertrauensmännern in der Schutzpolizei

Berlin, 30. Mai. Durch das Gesetz zur Änderung der Polizeibeamtengesetze vom 19. Mai 1933 und die Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Polizeibeamtengesetz und zum Schutzpolizeibeamtengesetz vom 8. Mai 1933 sind alle Bestimmungen über die Bestimmung der Vertrauensmänner aufgehoben worden. Der preussische Minister des Innern hat nunmehr angeordnet, daß an die Stelle der Beamtenauschüsse bei der Schutzpolizei Vertrauensmänner zu treten haben. Der Vertrauensmann bei der Schutzpolizei ist, wie es in den besonders ergangenen Bestimmungen über die Vertrauensmänner der Schutzpolizei heißt, das Bindeglied zwischen den Polizeibeamten einer Dienststelle und den ihnen unterstellten Polizeimeistern und -wachmeister. Der Vertrauensmann ist in allen Angelegenheiten seines Amtes zur Amtspflicht verpflichtet. Gemeinschaftliche Sitzungen von Vertrauensmännern mehrerer Dienststellen sind verboten.



(Nachdruck verboten.)

„Ich werde mein Möglichstes tun, Herr de Buytens, und nicht wahr, Sie erzählen dem Herrn nichts von der Unstimmigkeit jetzt.“ Ich wußte gar nicht, daß Sie und Herr Boosch — meine Frau sagte es mir —

„Nein, nein, es ist schon gut.“ Mit einer gleichgültigen Handbewegung wurde der alte Mann entlassen und Hendriß wendete sein grinsendes Gesicht Margaret zu.

„Ich habe bis jetzt einundzwanzig Leute gezählt“, sagte er leise. „Wenn nur ein einziger die rothaarige Kreatur kennt, liegen wir binnen zehn Minuten im Straßengraben.“

„Daran habe ich auch schon gedacht“, versetzte sie nervös. „Wenn Sie wüßten, wie stark mein Herz klopf. Wir hätten uns einen unauffälligeren Stellvertreter ausfinden sollen. War das nicht eine Autohupe?“

Es war tatsächlich eine Autohupe. Ein ladglänzender blauer Wagen fuhr durch das Tor und hielt mit eleganter Schiefe an der Mittelreitertreppe, von der Herr Reth eilig herabstürzte, wobei er sich noch im Stürzen tief verneigte. Das ehrwürdige, barocke Volk erblickte einen knallgelben Hoffer, dessen Vordach in der Sonne funkelte, und dahinter im Fond des Wagens einen jungen Mann in Grau, dessen Angesicht alle Zufriedenheit widerspiegelte, die der Besitz vieler Millionen notwendig verteilen muß. Er hatte den rechten Arm auf den Schlag geföhrt, die Hand hing lässig hinaus und so in sorgloser Haltung lächelte er den Verwalter gütig an und machte absolut keine Miene, auszufolgen.

„Ich erlaube mir, Euer Gnaden ehrenbeidig zu begrüßen“, sagte der alte Mann. „Mein Name ist Jakob Reth, ich bin seit fünfundsiebzig Jahren Verwalter von Odehove.“

„Wirklich?“ rief der also Begrüßte mit hellem Trompetenton, dessen schmetternder Klang einen Schauer über Hendrißs Rücken jagte. „Wie nett, daß Sie so lange bleiben. Also das ist Odehove — Ein reizendes Schloßchen, wahrhaftig.“ Sein leuchtender Blick umfaßte den riesigen Innenhof und die gewaltigen grauen Mauern des „Schloßchens“ mit wohlwollender Miene. Nun be-

merkte er Herrn de Buytens und Margaret, die jetzt näherkamen.

„Guten Tag, Dirt“, sagte Hendriß mit dumpfer Stimme. „Wie geht's? Deine Depesche bekam ich erst vor drei Stunden.“

„Gräß Gott, Hendriß! Sie soll's geben! Ich wundere mich, daß du nicht eher Nachricht bekamst, aber heutzutage ist's mit den Depeschen auch nicht mehr so wie früher, alles wird schlechter. Wer ist übrigens diese reizende Dame?“

„Wenn du ausgestiegen bist, werde ich dich bekannt machen.“

„Ach ja.“ Dirt Boosch II. erhob sich und winkte erst den umherstehenden Leuten zu, bevor er das Auto verließ und den Anwesenden den Anblick seiner gamalschenbelledeten Hüfte vergönnte.

„Wie schade, daß Sie niemals hierherkommen, Herr Boosch“, sagte Margaret und reichte ihm die Hand. „Aber jetzt müssen Sie recht lange bleiben.“

„Rein, das kann ich nicht — nein, auf keinen Fall“, verwahrte sich der Schloßherr zurücktreidend. „Im Winter fahre ich wieder nach Hause.“

„Hören Sie das, Herr Reth?“ Fräulein Godwin drehte sich in der Abicht um, den wartenden Verwalter auch ins Gespräch zu ziehen.

„In den Zeitungen lasen wir oft von Ihren Reisen, gnädiger Herr“, sagte Reth devot, „wir hoffen, daß der Aufenthalt in Odehove mehrere Monate dauern würde und haben eine ganze Reihe von Wohnzimmern geöffnet. Darf ich sie zeigen?“

„Gewiß, geben wir in die Wohnzimmer.“ Er schritt bereits leichtfüßig neben dem Verwalter her, ohne sich im mindesten um seine Gäste zu kümmern, die mit gesträubtem Haar hinterdrein liefen. „Es gefällt mir hier sehr gut“, hörten sie ihn sagen, „aber länger als acht bis zehn Tage kann ich nicht bleiben. Väterchen erwartet mich.“

„Herr Cornel Boosch ist bereits in Kapstadt?“ erkundigte sich sein Führer mit höflich gedämpfter Stimme.

„Ja, immer, Väterchen liebt Kapstadt über alles.“

Ein tiefes geschwätzendes Brummen trat Zegels Ohr, und sich umwendend, gewahrte er das wutverzerrte Gesicht de Buytens, dessen Ausdruck durch drohend geschüttelte Fäuste noch unterstrichen wurde. Der alte Reth verschwand eben vorausgehend durch eine riesige Eichen-tür und Hendriß sprang mit einem Schrei auf den schupfosen Rater zu

„Wenn Sie den alten Boosch noch einmal Ihr Väterchen nennen, schlage ich Ihnen die Zähne ein“, stieß de Buytens verzweifelt.

„Was soll ich denn sagen?“ Klang es in scharfem Flüstern zurück.

„Nichts, hatten Sie den Mund.“

„Ich muß doch plaudern.“

„Rein, wenn Sie unbedingt reden müssen, dann reden Sie um Gottes willen nicht so geschraubt, sondern natürlich“, flüchelte der geängstigte Königsmacher.

Der Verwalter meldete sich wieder. „Belieben Sie einzutreten, gnädiger Herr. Darf ich einen kleinen Imbiß servieren lassen?“

Ein strahlender Blick seines Herrn traf ihn.

„Ich weiß, bringen Sie mir einen Imbiß. Möglichst schnell, wenn ich bitten darf und auch nicht allzu knapp.“ Herr Reth schlen auf die begeisterte Aufnahme seiner Vorschläge nicht gefaßt zu sein, jedenfalls war er nicht darauf vorbereitet, um elf Uhr vormittags eine Mahlzeit servieren zu lassen. „Etwas Schinken“, sagte er zögernd vor, „Schinken, Ei und Käse — eine kalte Platte.“

Er wollte sich mit einer Verbeugung entfernen, als ihn der Schloßherr, dessen Anblick urplötzlich alle Freude lichteilte verlor, mit einem wilden Sprung einholte.

„Keinen Käse“, rief er mit sonderbar veränderter Stimme. „Niemand wieder Käse. Hören Sie mich an, Herr Reth, ich bin ein leidlich verträglich Mensch und bege auch Ihnen gegenüber freundliche Gefühle, aber wenn ich nur ein einziges Mal Käse oder Schinken auf meinem Tisch finde, sind wir geschiedene Leute.“

„Ich werde doch nicht Schinken — aber gnädiger Herr!“ stammelte der Erschrockene. „Aberhaupt keine Fische, keinen Hummer?“

„Hummer, o ja!“ sagte Dirt Boosch weich. „Schinken Sie mir einen Hummer und Brathuhn mit Segeiern.“ „Allmächtiger Gott“, brach Hendriß los, als Herr Reth endlich draußen war. „Hat je ein Mensch Brathuhn mit Segeiern gegessen? Haben Sie den Bestand verloren?“

„Ich mag es auch nicht, aber es schien mir vornehm“, meinte der Rater gebrüht.

„Es wird nicht gehen, Herr de Buytens“, sagte Margaret, die seit einer halben Stunde Höllenqualen ausstand. „Der junge Mensch muß so schnell wie möglich verschwinden.“

(Fortsetzung folgt.)